



B9-0131/2019

21.10.2019

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung B9-0052/2019 und B9-0053/2019

gemäß Artikel 136 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu Such- und Rettungsoperationen im Mittelmeer
(2019/2755(RSP))

Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
im Namen der ID-Fraktion

B9-0131/2019

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu Such- und Rettungsoperationen im Mittelmeer
(2019/2755(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen der Vereinten Nationen von 1951, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) von 1982, das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR),
 - unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration aus dem Jahr 2018,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt¹ („Beihilfe-Richtlinie“),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger² (Rückführungs-Richtlinie),
 - unter Hinweis auf die Anhörung zu Such- und Rettungsoperationen im Mittelmeer, die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 3. Oktober 2019 durchgeführt wurde,
 - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat (O-000024/19 – B9-0052/2019) und an die Kommission (O-000025/19 – B9-0053/2019) zu Such- und Rettungsoperationen im Mittelmeer,
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Europa in den letzten fünf Jahren mit einer beispiellosen Migrationskrise konfrontiert war, die immer noch anhält;
- B. in der Erwägung, dass das Mittelmeer zu einer bevorzugten Route für Migranten geworden ist, die aus Afrika und anderen Teilen der Welt nach Europa kommen;
- C. in der Erwägung, dass die Unterstützung illegaler Migranten bei der Überquerung des Mittelmeers mit Menschenschmuggel gleichgesetzt werden kann, der eine schwere Straftat darstellt;
- D. in der Erwägung, dass bestimmte Schiffe nichtstaatlicher Organisationen Such- und

¹ ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17.

² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

Rettungsoperationen im Mittelmeer durchführen, ohne sich dabei mit den einschlägigen Koordinierungszentren abzustimmen, die im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See eingerichtet wurden;

- E. in der Erwägung, dass durch seeuntüchtige Booten Menschenleben gefährdet werden und deren Einsatz nicht nur zu Todesfällen, sondern auch zu Störungen bei Handelsschiffen im Mittelmeer führt;
- F. in der Erwägung, dass Küstenmitgliedstaaten und Mitgliedstaaten mit einer Außengrenze bei der Bewältigung der Folgen der von Angela Merkel betriebenen Politik der offenen Tür alleingelassen werden;
 - 1. erkennt an, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein muss, erneut Binnengrenzen einzuführen, sollte sich dies als notwendig erweisen, um die innere Sicherheit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
 - 2. betont, dass die Kapitäne und die Besatzung von Schiffen nichtstaatlicher Organisationen davon Abstand nehmen sollten, unter dem Vorwand von Such- und Rettungsaktionen der Schlepperei Vorschub zu leisten, da dies eine strafbare Handlung darstellt; betont darüber hinaus, dass sie den Anweisungen der Koordinierungszentren für Such- und Rettungsmaßnahmen Folge leisten und die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten achten müssen;
 - 3. fordert die Kommission auf, die Such- und Rettungsaktionen von im Mittelmeer tätigen nichtstaatlichen Organisationen zu überwachen und zu prüfen, insbesondere wenn sie von der EU finanziert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um nichtstaatliche Organisationen daran zu hindern, sich in einen Shuttle-Service für illegale Migranten zu verwandeln, da dadurch eine Sogwirkung erzielt wird, in deren Zuge noch mehr Leben aufs Spiel gesetzt werden;
 - 4. bekräftigt, dass Frontex nur dann Such- und Rettungsoperationen durchführen kann, wenn dies von einem Mitgliedstaat beantragt wird, da solche Operationen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen; merkt an, dass Frontex keine Migranten nach Libyen rückführen darf, was jedoch nicht für im Mittelmeer tätige nichtstaatliche Organisationen gilt;
 - 5. stellt fest, dass die zeitweilige „Malta-Vereinbarung“ für das Ausschiffen und die Umverteilung von im zentralen Mittelmeer geretteten Migranten politisch gescheitert ist; weist darauf hin, dass es ein langfristiges Konzept in enger Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit den Herkunftsländern der Einwanderer geben muss, durch das der geltende Rahmen und ineffiziente Ad-hoc-Lösungen ersetzt werden;
 - 6. bekräftigt, dass illegale Migranten, denen kein Asyl gewährt wurde, innerhalb einer angemessenen Frist und so bald wie möglich in ihr Herkunftsland rückgeführt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die EU mit Nachdruck auf, Programme einzuleiten, damit die Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen von Drittländern akzeptabel sind;
 - 7. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten von Migranten und den Rechten von EU-Bürgern zu finden und die europäische Lebensweise zu

schützen, wenn sie darüber entscheiden, ob sie Migranten ein Recht auf Aufenthalt oder Asyl gewähren; fordert die Mitgliedstaaten auf, den begrenzten Schutz, der verfolgten Personen im Rahmen des Völkerrechts gewährt wird, zu untermauern und zugleich darauf hinzuweisen, dass Wirtschaftsmigranten keinen Anspruch auf diesen Schutz haben;

8. merkt an, dass Europa nicht als Auffangbecken für Wirtschaftsoportunisten aus Afrika oder Glücksritter aus anderen Gegenden der Welt betrachtet werden sollte;
9. ist gegen die Schaffung von mehr legal zugänglichen Wege für die Migration und lehnt die Bestimmungen des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration aus dem Jahr 2018 vehement ab;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Frontex, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und Europol zu übermitteln.